

Anleitung zur Anlage begünstigtes Vermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung

Allgemeines

Ein Erwerber braucht diese Anlage nur auszufüllen, wenn zu seinem vorhandenen Vermögen oder seinem Hinzuerwerb begünstigtes Vermögen im Inland oder in EU-/EWR-Staaten im Sinne von § 13b ErbStG gehört. Bitte reichen Sie für jede wirtschaftliche Einheit, zu der begünstigtes Vermögen gehört, eine eigene Anlage ein. Alle Werte sind bezogen auf den Anteil an der jeweiligen wirtschaftlichen Einheit anzugeben.

Weitere Vordrucke „Anlage begünstigtes Vermögen (§§ 13a, 13b ErbStG) zum Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung“ können Sie beim Finanzamt anfordern.

Begünstigungsfähiges und begünstigtes Vermögen

Zum begünstigungsfähigen Vermögen (§ 13b Abs. 1 ErbStG) gehören land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften. Dieses Vermögen ist begünstigt (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG), soweit sein gemeiner Wert den Nettowert des Verwaltungsvermögens (§ 13b Abs. 6 ErbStG) übersteigt. Der Nettowert des Verwaltungsvermögens ist zuvor um den Wert des unschädlichen Verwaltungsvermögens (§ 13b Abs. 7 ErbStG) zu kürzen. Der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens ist vollständig nicht begünstigt, wenn das Vermögen zu mindestens 90 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (übermäßiges Verwaltungsvermögen; § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG).

Das begünstigte Vermögen gehört nicht zum verfügbaren Vermögen. Sämtliches Vermögen, das nicht zum begünstigten Vermögen gehört, zählt zur Bemessungsgrundlage für das verfügbare Vermögen.

Begünstigungsfähiges Vermögen

Zeilen 2 bis 9

Geben Sie bitte in den Zeilen 4, 6 bzw. 9 den Wert des begünstigungsfähigen Vermögens an.

Beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sind der Wirtschaftsteil (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG) und solche selbstbewirtschafteten Grundstücke, die bewertungsrechtlich zum Grundvermögen gehören, begünstigungsfähig (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Nicht zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören:

- Stückländereien. Dabei handelt es sich um einzelne land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Erwerbszeitpunkt oder im Zeitpunkt des Hinzuerwerbs noch für mindestens 15 Jahre an einen anderen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verpachtet sind (§ 160 Abs. 7 BewG);
- die Betriebswohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 2 BewG);
- der Wohnteil und die Altenteilerwohnungen (§ 168 Abs. 1 Nr. 3 BewG).

Anteile an Kapitalgesellschaften zählen nur dann zum begünstigungsfähigen Vermögen, wenn beim vorhandenen Vermögen des Erwerbers dieser im Erwerbszeitpunkt an dieser unmittelbar zu mehr als 25 Prozent (Mindestbeteiligungsquote) beteiligt war (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Im Falle des Hinzuerworbenen Vermögens ist auf die Beteiligungsquote der Person im Zeitpunkt des Hinzuerwerbs abzustellen, von der die Anteile an der Kapitalgesellschaft erworben wurden. Ist diese Mindestbeteiligungsquote nicht erfüllt, zählen die Anteile dann zum begünstigungsfähigen Vermögen, wenn sich der Erwerber bzw. die Person, von der der Hinzuerwerb erfolgte, und weitere unmittelbar beteiligte Gesellschafter untereinander verpflichtet haben, über ihre Anteile nur einheitlich zu verfügen oder diese ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nicht gebundenen Gesellschaftern einheitlich auszuüben, und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 Prozent beträgt. Bitte reichen Sie eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

In Fällen des Hinzuerwerbs muss der Erblasser bzw. Schenker, von dem der Hinzuerwerb stammt, die Mindestbeteiligungsquote erreicht haben.

Verwaltungsvermögen und Schulden

Zeilen 10 bis 15

Die Eintragungen dienen dazu, den Wert des begünstigten Vermögens zu ermitteln.

Dabei ist zunächst das Verwaltungsvermögen zu ermitteln. Zum Verwaltungsvermögen gehören die Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13b Abs. 4 ErbStG.

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten sind Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG). Ausnahmen hiervon bilden z.B. Nutzungsüberlassungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder des Sonderbetriebsvermögens.

Ist das zum begünstigungsfähigen Vermögen gehörende Unternehmen mittelbar an einer Kapitalgesellschaft zu 25 Prozent oder weniger beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG). Auch hier sind bei der Ermittlung der Beteiligungsquote Poolvereinbarungen zu berücksichtigen (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Zeilen 2 bis 9).

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände gehören grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung, Verarbeitung oder entgeltliche Nutzungsüberlassung Hauptzweck des Unternehmens ist.

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG). Hierunter fallen jedoch nicht Anteile an Kapitalgesellschaften, Geld, Sichteinlagen, Sparanlagen, Festgeldkonten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Forderungen an verbundene Unternehmen.

Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen sind Verwaltungsvermögen, soweit ihr Wert nach Abzug aller betrieblichen Schulden 15 Prozent (Sockelbetrag) des Wertes des Unternehmens übersteigt (Finanzmitteltest, § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG). Der Abzug des Sockelbetrags setzt voraus, dass der Hauptzweck des Unternehmens eine Tätigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG ist. Von der Schuldenverrechnung und dem Abzug des Sockelbetrags sind junge Finanzmittel ausgeschlossen (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG). Bei den jungen Finanzmitteln handelt es sich um den positiven Saldo der innerhalb von zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Steuerentstehung getätigten Einlagen und Entnahmen von Finanzmitteln.

Verbleibt nach dem Finanzmitteltest ein Schuldenüberhang, sind diese Schulden anteilig mit dem übrigen Verwaltungsvermögen zu verrechnen (§ 13b Abs. 6 ErbStG). Von dieser Verrechnung sind junge Finanzmittel und das junge Verwaltungsvermögen ausgeschlossen. Zum jungen Verwaltungsvermögen gehören Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens nach § 13b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 ErbStG, die dem Unternehmen weniger als zwei Jahre zuzurechnen sind (§ 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG). Das ggf. um die anteiligen Schulden gekürzte Verwaltungsvermögen stellt den Nettowert des Verwaltungsvermögens dar.

Das nach der Schuldenverrechnung verbleibende Verwaltungsvermögen ohne junge Finanzmittel und junges Verwaltungsvermögen gehört zum begünstigten Vermögen, soweit sein Wert 10 Prozent des Werts des begünstigungsfähigen Vermögens abzüglich des Nettowerts des Verwaltungsvermögens nicht übersteigt (unschädliches Verwaltungsvermögen; § 13b Abs. 7 Satz 1 ErbStG).

Zur Ermittlung des begünstigten Vermögens ist der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens zu kürzen um:

- den um das unschädliche Verwaltungsvermögen gekürzten Nettowert des Verwaltungsvermögens und
- den Wert des jungen Verwaltungsvermögens und der jungen Finanzmittel.

Die Summe der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens, des jungen Verwaltungsvermögens, der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel und der Schulden werden von dem für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit zuständigen Finanzamt festgestellt. Ein Verwaltungsakt über den Erlass kann bereits erteilt werden, wenn der Feststellungsbescheid noch nicht erteilt ist. In diesem Fall kann der Wert des begünstigten Vermögens geschätzt werden. Nach Vorliegen des Feststellungsbescheids ist der unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehende Verwaltungsakt über den Erlass mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die festgestellten Werte von dem dem Erlass zugrunde gelegten Werten abweichen; das Gleiche gilt, wenn der Feststellungsbescheid geändert wird. Der Erwerber kann einen erneuten Antrag nach § 28a Abs. 1 ErbStG stellen. Einwendun-

gen gegen den festgestellten Wert sind im Einspruchsverfahren gegen den Feststellungsbescheid vorzutragen.

Geben Sie für die Berechnung des begünstigten Vermögens in den Zeilen 11 bis 15 die von Ihnen selbst errechneten Gesamtwerte der Vermögensgegenstände und Schulden an. Die Finanzmittel (Zeile 13) sind ohne Verrechnung mit den Schulden und ohne Abzug des Sockelbetrags anzugeben. Zählt nur ein Anteil am begünstigungsfähigen Vermögen zum vorhandenen oder hinzuerworbenen Vermögen, sind die Werte bezogen auf diesen Anteil einzutragen. Das Finanzamt führt auf dieser Grundlage die weiteren Berechnungen durch.

Übermäßiges Verwaltungsvermögen

Zeilen 16 und 17

Der Wert des begünstigungsfähigen Vermögens ist vollständig nicht begünstigt, wenn das Vermögen zu mindestens 90 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht (übermäßiges Verwaltungsvermögen; § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG). Die Schuldenverrechnung mit den Finanzmitteln, der Sockelbetrag beim Finanzmitteltest, die anteilige Schuldenverrechnung mit dem Verwaltungsvermögen und der Abzug des unschädlichen Verwaltungsvermögens bleiben bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote unberücksichtigt.

Sockelbetrag für Finanzmittel

Zeilen 18 und 19

Ist der Saldo der Finanzmittel abzüglich der Schulden positiv, bleibt davon ein Sockelbetrag in Höhe von 15 Prozent des gemeinen Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Beteiligung bzw. der Anteile an der Gesellschaft von der Zurechnung zum Verwaltungsvermögen ausgenommen. Voraussetzung für den Abzug des Sockelbetrags ist, dass das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs oder der nachgeordneten Gesellschaften nach seinem Hauptzweck einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient (§ 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Abs. 1 Nummer 1 und 2 EStG). Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Tätigkeit durch Gesellschaften im Sinne des § 13 Abs. 7, des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder des § 18 Abs. 4 Satz 2 EStG ausgeübt wird.